



Leitlinien zum Steuerbarkeitscheck gemäß § 12 Abs. 2b EnWG

Für das Jahr 2026

30.01.2026 / Version 2.00

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Meldeprozesse gemäß § 12 Abs. 2b - c EnWG	1
3	Fristenkette	2
4	Betroffene Erzeugungsanlagen und Speicher	3
4.1	Ausnahmen	3
4.1.1	Inbetriebnahmen	3
4.1.2	Bereits operativ gesteuerte Anlagen	3
4.1.3	Notstromaggregate / Netzersatzanlagen	4
4.1.4	Steuerung der Anlage durch Dritte	4
4.1.5	Erzeugungsanlagen ohne Einspeisung ins Netz	4
5	Testgestaltung/Ablauf der Tests	5
5.1	Testdauer	5
5.2	Umfang der Abregelung	5
5.3	Ankündigung der Steuerbarkeitschecks	6
6	Wirkleistung	6
6.1	Bewertung Testergebnis	6
6.2	Einzelanlagenabruf	6
6.3	Gruppentest	7
6.4	Ist-Wertabruf	7
7	Blindleistung	8
7.1	Überprüfung Blindleistungssteuerung	8
7.2	Überprüfung Blindleistungsregelung	8
8	Überprüfung Messstellenbetreiber	9
9	Dokumentation	9
10	Plausibilisierung	10



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Meldeprozess gemäß § 12 Abs. 2b EnWG

2

1 Allgemeines

Das vorliegende Dokument adressiert die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 2d EnWG der ÜNB, Leitlinien für den Steuerbarkeitscheck zu erstellen und weiterzuentwickeln.

Dass vielen Anlagenbetreibern, insbesondere solchen mit fester Einspeisevergütung, der Anreiz fehlt, ihre Anlagen bei negativen Strompreisen abzuregeln, ist eine der Herausforderungen, die durch den zunehmenden Ausbau von Erneuerbaren Energien entstehen, da dies das Gleichgewicht im Stromnetz beeinträchtigt.

Deshalb ist es für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG (nachfolgend Netzbetreiber genannt) entscheidend, jederzeit die Steuerbarkeit der angeschlossenen Anlagen in ihrem Netzgebiet sicherzustellen. Ohne diese Steuerbarkeit könnten bei weiterem Zubau kritische Netzsituationen entstehen, die die Versorgungssicherheit gefährden. Der Steuerbarkeitscheck gemäß § 12 Abs. 2b EnWG bietet Netzbetreibern die Möglichkeit, den aktuellen Stand der Steuerbarkeit der Erzeugungsanlagen zu beurteilen und die Steuerbarkeitsquote gezielt zu verbessern.

2 Meldeprozesse gemäß § 12 Abs. 2b - c EnWG

Abbildung 1 stellt den Meldeprozess gemäß § 12 Abs. 2b EnWG dar. Danach ist jeder grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, den aktuellen Stand zu der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen an seinen Netzbetreiber (VNB) zu melden. Der Netzbetreiber (VNB) muss diese Information in einem zur Verfügung gestellten Datenformat (s. Kapitel 9) eintragen. Zusätzlich muss jeder Netzbetreiber (VNB) jährlich alle Anlagen mit Netzanschluss in seinem Netz auf Steuerbarkeit testen und die Ergebnisse des Steuerbarkeitschecks an seinen vorgelagerten Netzbetreiber (VNB) mittels dem in Kapitel 9 beschriebenen Datenformat melden. Die jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber müssen im Anschluss die Steuerbarkeitsangaben plausibilisieren (s. Kapitel 10). Das Ergebnis der jeweiligen Plausibilisierung ist im Anschluss an den grundzuständigen Messstellenbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreiber zu übermitteln. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres müssen die plausibilisierten Ergebnisse des Steuerbarkeitschecks inklusive der Angaben zur Ausstattung von Messstellen den ÜNB vorliegen. Die ÜNB müssen auf Basis der Ergebnisse des Steuerbarkeitschecks einen Gesamtbericht verfassen und bis zum 30. November eines jeden Jahres an die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) übermitteln.

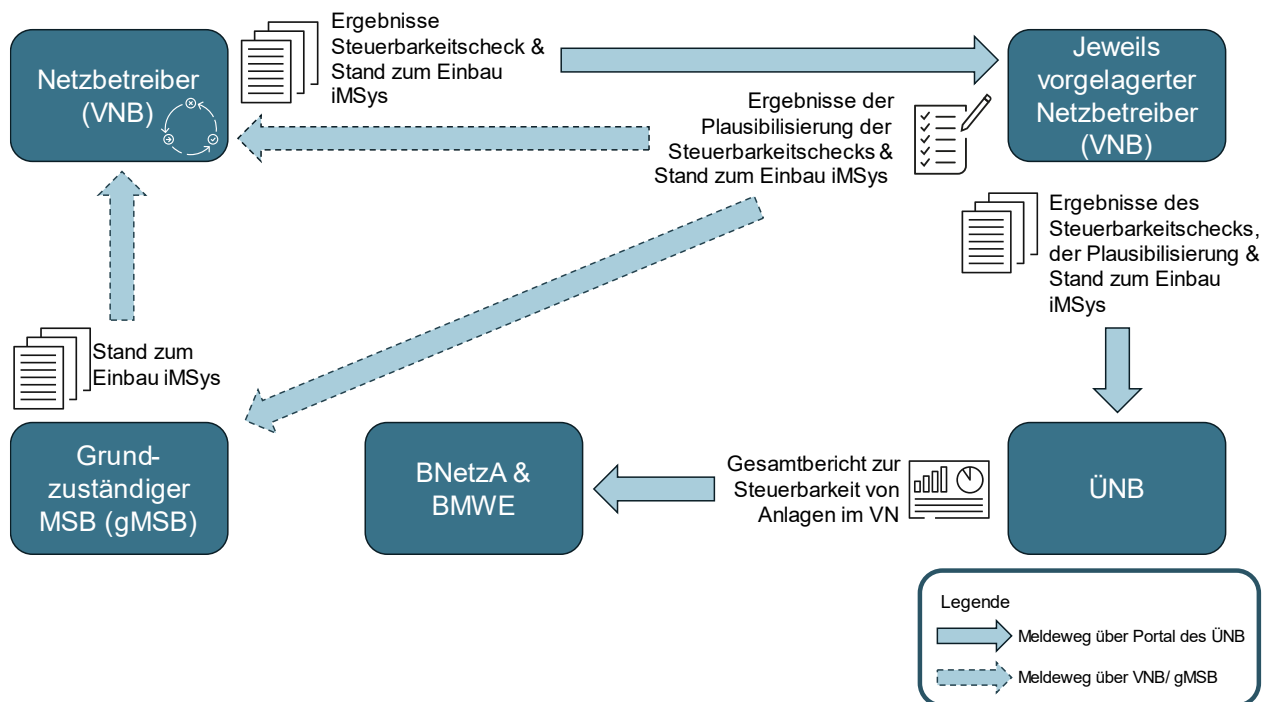


Abbildung 1: Meldeprozess gemäß § 12 Abs. 2b EnWG

3 Fristenkette

Die jährlichen Steuerbarkeitschecks sowie die entsprechende Datenübermittlung über die Portale der ÜNB sind bis zum 30. September eines jeden Jahres abzuschließen. Vorgelagerten Netzbetreibern werden die zu plausibilisierenden Daten der nachgelagerten Netzbetreiber ebenfalls auf diesem Weg bereitgestellt. Vom 01. bis 31. Oktober erfolgt die Plausibilisierung der Informationen inklusive Rückmeldung an den nachgelagerten Netzbetreiber (und grundzuständigen Messstellenbetreiber).

4 Betroffene Erzeugungsanlagen und Speicher

§ 12 Abs. 2a EnWG bezieht alle¹ Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ein, die

- eine Nennleistung größer oder gleich 100 kW haben² **oder**,
- durch den Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes fernsteuerbar sind.

Diese Anlagen sind jährlich auf Steuerbarkeit zu testen. Auch Anlagen mit einer Nennleistung kleiner 100 kW sind in den Steuerbarkeitscheck einzubeziehen, wenn sie durch den Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind.

Ab welcher unteren Anlagengröße eine Anlage steuerbar sein und entsprechend überprüft werden muss, entnehmen Sie bitte den entsprechend auf die Anlage zutreffenden gesetzlichen/technischen Regelungen (EEG, EnWG, TAR).

Bei Anlagen die in den Bereich „strittige Industrieanlagen“ fallen (z.B. Anlagen in Werksnetzen von Industriearealen, die an einem Produktionsprozess gekoppelt sind), besteht ebenfalls eine Testpflicht. Sollte der VNB in derartigen Fällen von der bestehenden Testpflicht abweichen, so geschieht dies auf eigenes Risiko.

4.1 Ausnahmen

4.1.1 Inbetriebnahmen

Alle Anlagen, die im vergangenen Jahr in Betrieb genommen wurden, müssen im aktuellen Jahr auf Steuerbarkeit getestet werden. Anlagen, die im laufenden Jahr in Betrieb genommen wurden/werden, brauchen nicht im Steuerbarkeitscheck des aktuellen Jahres berücksichtigt werden.

Die Anlagen, die nach dem 30.09. des Vorjahres im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erfolgreich auf Fernsteuerbarkeit getestet wurden, müssen nicht erneut getestet werden.

Die Dokumentation des Steuerbarkeitschecks erfolgt, wie in Kapitel 9 beschrieben.

4.1.2 Bereits operativ gesteuerte Anlagen

Die Anlagen, die nach dem 30.09. des Vorjahres eine erfolgreiche Anpassung nach § 13a Abs. 1 EnWG (auch i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG) erfahren haben, müssen nicht erneut auf Steuerbarkeit getestet werden.

¹ dies betrifft nicht nur Erneuerbare Energien Anlagen

² sowohl durch NB fernsteuerbare Anlagen als auch Anlagen, bei welchen der Anlagenbetreiber aufgefordert wird, eine Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung vorzunehmen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn Anlagen im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme erfolgreich angesteuert wurden.

Analoges gilt für erfolgreiche Fernsteuerungen durch den Netzbetreiber auch in anderen Zusammenhängen in den genannten Zeiträumen.

Reservekraftwerke, die im Rahmen der regelmäßigen Probeläufe ihre Steuerbarkeit nachweisen, müssen im Rahmen des Steuerbarkeitscheck nicht zusätzlich getestet werden.

In Bezug auf Blindleistungstests können diese als erfolgreich angesehen werden, wenn im Rahmen des Testplanes nach NC ER (Network Code Emergency Restoration) die Blindleistungsbereitstellung getestet wurde.

4.1.3 Notstromaggregate / Netzersatzanlagen

Anlagen, die für Notstromversorgung vorgesehen sind und nicht in das Stromnetz einspeisen, sind bei dem Steuerbarkeitscheck nicht einzubeziehen.

4.1.4 Steuerung der Anlage durch Dritte

Hat der Anschlussnetzbetreiber die Steuerbarkeit einer Anlage im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung oder anderweitigen Abstimmung an einen Dritten übertragen (z.B. kann dies bei einigen Anlagen nach „Redispatch 1.0“ bzw. Anlagen, die unter die Planungsdatenlieferverpflichtung nach System Operation Guideline fallen, der Fall sein), so ist der steuernde Netzbetreiber verantwortlich für die Durchführung des Steuerbarkeitstest. Der Anschlussnetzbetreiber verbleibt allerdings in der Pflicht, die Testergebnisse in seinem Erhebungsbogen (gemäß Kapitel 9) zu dokumentieren. Der Austausch der Testergebnisse ist somit an der Schnittstelle zwischen steuerndem Netzbetreiber und Anschlussnetzbetreiber sicherzustellen.

Im Falle der Umsetzung der Steuerungsbefehle über den Anlagenbetreiber ist darauf zu achten, dass es sich um die Netzbetreiberbefehle handelt. Die Umsetzung einer marktlichen Steuerung bzw. der Steuerung durch den Direktvermarkter ist im Zusammenhang mit dem Steuerbarkeitscheck nicht ausreichend.

4.1.5 Erzeugungsanlagen ohne Einspeisung ins Netz

Anlagen, die unter § 29 Abs. 5 MsbG fallen, sind von den Tests ausgenommen.

5 Testgestaltung/Ablauf der Tests

Es obliegt dem Netzbetreiber, die Tests der Anlagen in seinem Netzgebiet geeignet zu organisieren. Es obliegt dem Netzbetreiber, ggf. die zu testenden Anlagen nach operativer Relevanz für die Durchführung der Tests zu priorisieren. Es sollte sichergestellt werden, dass die Anlagen mit der höchsten operativen Relevanz in jedem Fall dem Steuerbarkeitscheck unterzogen werden.

Die jeweilige Netzsituation ist vom Netzbetreiber zu berücksichtigen, um die Versorgungssicherheit während des Tests zu gewährleisten. Wird davon ausgegangen, dass die Tests eine signifikante Auswirkung auf die Netze anderer Netzbetreiber haben, sind Abstimmungen mit den betroffenen Netzbetreibern vorzunehmen. Die Durchführung der Steuerbarkeitschecks erfolgt entschädigungsfrei, sofern der Test nicht als Teil einer ohnehin im Rahmen anderer Maßnahmen durchzuführenden Anpassungen erfolgt ist³.

5.1 Testdauer

Unabhängig von der genutzten Steuertechnik und den vor Ort herrschenden Testbedingungen ist der Test möglichst kurz zu halten, um den Eingriff in den Markt gering zu halten. Der Test muss jedoch auch lang genug dauern, dass eine Reaktion der Anlage zu beobachten und somit nachweisbar ist. Die Testdauer an der Einzelanlage sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

Viertelstundengrenzen sind heute durch marktbedingte Ein- und Abschaltungen, vor allem von Erzeugungsanlagen, gekennzeichnet und können signifikante Frequenzsprünge auslösen. Start- und Endzeitpunkte von Steuerbarkeitsprüfungen sollten daher nicht mit diesen Zeitpunkten zusammenfallen.

5.2 Umfang der Abregelung

Unabhängig von der genutzten Steuertechnik und den vor Ort herrschenden Testbedingungen ist der anzupassende Leistungssollwert so zu wählen, dass eine Reaktion der Anlage zu beobachten und somit nachweisbar ist. Es obliegt dem Netzbetreiber zu bewerten, ob eine vollständige Abregelung erforderlich ist. Allerdings darf die maximale gleichzeitig angeforderte Wirkleistungsänderung über alle Anlagen 10 MW nicht überschreiten.

³ [Vergleiche Drucksache 20/14235 des Deutschen Bundestages vom 17.12.2024](#)

Sollte die Einhaltung der 10 MW ein Problem bei der Durchführung von einzelnen Tests darstellen, kann in Abstimmung mit dem regelzonenverantwortlichen ÜNB ein Abweichen von der 10 MW-Grenze abgestimmt werden.

Bei solchen Abstimmungen handelt es sich um bilaterale Vereinbarungen für das jeweilige Testjahr außerhalb des operativen Betriebs und behandelt das gesamte Netz der betroffenen VNB. Diese Abstimmung muss jährlich aktualisiert werden. Die Kontaktadressen der ÜNB sind auf netztransparenz.de bekanntgegeben.

5.3 Ankündigung der Steuerbarkeitschecks

Es obliegt der Einschätzung des Netzbetreibers, ob er die Tests im Vorfeld den Anlagenbetreibern bzw. öffentlich ankündigt. Ist eine Anlage in den Redispatch 2.0-Prozessen berücksichtigt, und werden Planungsdaten bereitgestellt, ist der Test in den vom Netzbetreiber bereitgestellten Planungsdaten angemessen zu berücksichtigen.

6 Wirkleistung

6.1 Bewertung Testergebnis

Der Netzbetreiber entscheidet, ob der Test als erfolgreich gilt. Gibt es in den technischen Anschlussregeln (TAR / TAB) Vorgaben zur Qualität der Ergebnisse, können diese zur Bewertung herangezogen werden. Ergeben Testergebnisse eine unzureichende Reaktion, ist der Netzbetreiber angehalten, geeignete Folgemaßnahmen einzuleiten.

Bei der Fehlerklärung obliegt es den Netzbetreibern, die Anlagen und Anlagengruppen nach operativer Relevanz zu priorisieren. Sollte nach der Fehlerbehebung ein erfolgreicher Steuerbarkeitscheck innerhalb des Testzeitraums erfolgen, ist das aktualisierte Testergebnis im Erhebungsbogen einzutragen.

6.2 Einzelanlagenabruf

Unter einer Einzelanlage kann auch die Zusammenfassung von mehreren Erzeugungsanlagen am gleichen Netzanschlusspunkt im Sinne einer Steuerbaren Ressource (SR) verstanden werden.

Der Erfolg eines Einzelanlagentests, bei dem ein Antwortsignal gegeben ist, wird durch den Vergleich der Ist-Werte kurz vor Testbeginn mit den Ist-Werten während des Tests der Anlage beurteilt. Die Reaktionszeit, die Latenzzeit und der Gradient müssen berücksichtigt werden. Hierzu kann der Lastgang der Anlage oder

(sofern vorhanden) eine echtzeitnahe Zeitreihe der Wirkleistung analysiert werden. Bleibt die erwartete Reaktion der Anlage im vorgesehenen Zeitfenster aus, gilt der Test als fehlgeschlagen.

Fernmündliche Aktivierungen sind im Steuerbarkeitscheck in Ordnung, wenn der Prozess sicherstellt, dass die Aktivierung auf diesem Wege jederzeit für den Netzbetreiber anwendbar ist.

6.3 Gruppentest

Unter einem Gruppentest wird die Zusammenfassung von einer Vielzahl von Anlagen verstanden, die in der Regel an unterschiedlichen Netzanschlusspunkten angeschlossen sind und üblicherweise über eine Funkrundsteuerung angesprochen werden.

Anlagen, die nur als Teil einer Steuerungsgruppe angesteuert werden können, müssen in diesem Verbund getestet werden. Dabei gilt:

- Sind alle Anlagen einer Steuergruppe einzeln gemessen, d.h. mit separater 15min-Messwerterfassung oder höher aufgelöst und kann somit anlagenscharf die Reaktion nachgewiesen werden, so ist je Anlage das Ergebnis im Erhebungsbogen als „Gruppentest – steuerbar“ bzw. „Gruppentest – nicht steuerbar“ anzugeben.
- Sind keine bzw. nicht alle Anlagen einer Steuergruppe einzeln gemessen, so ist bei allen Anlagen dieser Steuergruppe das Gruppenergebnis (z.B. „Gruppentest – Gruppe > 80% steuerbar“) einzutragen. Die Wirkung des Steuersignals an die Gruppe ist an einer geeigneten Stelle, beispielsweise einem Transformator oder einer Übergabestelle, zu messen. Anhand dieser Messung ist zu bewerten, welcher Anteil der angesteuerten Anlagen reagiert hat.
- Bei Anlagen, die im Rahmen eines Gruppentests geprüft wurden, bei denen aber keine physikalische Reaktion messbar ist (bspw. weder in der Lastgangmessung an Transformatoren noch an Übergabestellen), ist „Gruppentest – nicht auswertbar“ anzugeben.

6.4 Ist-Wertabruf

Da die Sichtbarkeit der Wirkleistungseinspeisung Grundlage für eine sichere Netzführung ist, legt der § 12. Abs. 2a EnWG besonderen Wert auf die Überprüfung des Ist-Wertabrufs. Es ist im Rahmen der Tests ebenfalls testweise der Istwert abzurufen und entsprechend zu dokumentieren. Im Detail ist der Testabruf so zu gestalten, dass er zu der verwendeten Lösung für Ist-Wertabrufe passt. Welche Anlagen über einen Ist-Wertabruf besitzen müssen, entnehmen Sie bitte den entsprechenden, auf die Anlage zutreffenden gesetzlichen/technischen Regelungen oder geltende Verträge mit Netzbetreibern.

7 Blindleistung

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren steigt auch die Anzahl der Anlagen, an denen die Blindleistungsbereitstellung gesteuert werden kann.

Im Unterschied zur Wirkleistung, die dargebotsabhängig oder preislich optimiert eingespeist wird, erfolgt die Blindleistungsbereitstellung gemäß den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers, der technischen Anschlussregeln (TAR) bzw. der technischen Anschlussbedingungen (TAB). Es ist zwischen der steuerbaren Blindleistungseinspeisung auf Basis eines vom Netzbetreiber vorgegebenen Sollwertes und der Einhaltung von Regelungseinstellungen (z.B. Q(U)-Regelung, Verschiebungsfaktorregelung) zu unterscheiden.

7.1 Überprüfung Blindleistungssteuerung

Eine Steuerung der Blindleistung erfolgt durch die Vorgabe eines explizit vorgegebenen Sollwertes durch den Netzbetreiber.

Um die Steuerbarkeit nachweisen zu können, ist eine geeignete Blindleistungszeitreihe der Anlage für die vergangenen 12 Monate auf Einhaltung der Sollwertvorgabe zu kontrollieren. Sofern in diesem Zeitraum keine Sollwertänderung vorgenommen wurde, ist ein zusätzlicher Test erforderlich. Wenn die Blindleistungsbereitstellung im operativen Betrieb zwischen Steuerung und Regelung innerhalb eines Jahres gewechselt wird, sind beide Bereitstellungsmodi zu testen bzw. zu prüfen. Sollte eine Anlage über beide Betriebsmodi verfügen, jedoch ausschließlich im Rahmen der Regelung Blindleistung bereitstellen, ist die Steuerung nicht zu testen. Sind Tests nötig, ist auf die aktuelle Spannungssituation und auf die Einhaltung der Betriebsspannungsbänder zu achten. Die Sicherheit des Netzes darf nicht gefährdet werden.

Wie bei den Wirkleistungsmessungen sind erwartbare Abweichungen durch Messungenauigkeit des Messwerkzeugs, Latenzzeiten etc. akzeptabel, sofern diese verhältnismäßig sind.

7.2 Überprüfung Blindleistungsregelung

Die Überprüfung des korrekten Blindleistungsverhaltens soll für die Netzebenen 1-3 erfolgen, d.h. von Höchstspannungsebene bis einschließlich Hochspannungsebene. Weiterhin soll im Jahr 2026 die Überprüfung nur für Erzeugungsanlagen des Typ2 vorgenommen werden, weil diese Anlagen im Gegensatz zu Typ1-Anlagen üblicherweise über eine Blindleistungsregelung verfügen. Dafür müssen die für die jeweilige Anlage gültigen Vorgaben (z.B. VDE TAR 4130 und VDE TAR 4120 der Blindleistungsregelungen sowie der entsprechenden Vorgängerregelungen bzw. Netzbetreibervorgaben) geprüft werden.

Es bedarf hierfür keiner expliziten Tests. Eine Überprüfung der relevanten Zeitreihen der letzten 12 Monate ist hinreichend. Die relevanten Zeitreihen sind abhängig von der zu überprüfenden Regelungsmethodik. Für die Überprüfung der Q(U)-Regelungen werden beispielsweise unter anderem die Blindleistungs- und Spannungszeitreihen am Netzanschlusspunkt benötigt. Wenn die Referenzspannung für die Regelung nicht der Spannung am Netzanschlusspunkt entspricht, ist eine geeignete Alternative zu wählen.

Das Ergebnis der Überprüfung der Blindleistungsregelung ist der Anteil (in Prozent) der überprüften Messzeitpunkte der Anlage, welche im Toleranzbereich der individuell geltenden Anschlussbedingungen liegen. Zur Vereinfachung der Überprüfung sollen bei der Bewertung der Messzeitreihe Ausgleichsvorgänge & Einschwingvorgänge nicht gesondert betrachtet werden. Wenn eine Überprüfung gemäß VDE TAR 4120 11.5.5 in den letzten 12 Monaten stattgefunden hat und das Ergebnis dem Netzbetreiber vorliegt, kann dieses als Nachweis für diese Überprüfung geltend gemacht werden. Falls keine Daten vorhanden sind, um das Regelungsverhalten zu überprüfen, ist dies anzugeben.

8 Überprüfung Messstellenbetreiber

Jeder grundzuständige Messtellenbetreiber hat jährlich den Stand der Erfüllung der Pflichten zur Ausstattung von Messtellen mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen zu überprüfen und dem jeweiligen Netzbetreiber zu übermitteln. Der Informationsaustausch ist bilateral zu vereinbaren.

Der Anschlussnetzbetreiber gibt im Erhebungsbogen an, welche Anlagen mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen ausgestattet sind und ob über diese Einrichtungen die Anlage gesteuert werden kann.

9 Dokumentation

Die Ergebnisse der Steuerbarkeitschecks sind zu dokumentieren. Anlagen, die gemäß Kapitel 4.1.1 oder Kapitel 4.1.2 erfolgreich gesteuert werden, sind analog zu durchgeführten Steuerbarkeitschecks zu dokumentieren. Sollte es im Testzeitraum nicht möglich gewesen sein, einzelne Anlagen zu überprüfen, ist dies ebenfalls in der entsprechenden Spalte des Erhebungsbogens zu dokumentieren.

Für die Übermittlung der Ergebnisse ist der von den ÜNB bereitgestellte Erhebungsbogen zu nutzen. Der Datenaustausch erfolgt über die Datenportale der ÜNB.

10 Plausibilisierung

Alle vorgelagerten Netzbetreiber sind laut § 12 Abs. 2b Satz 4 EnWG dazu angehalten, die Ergebnisse der Steuerbarkeitschecks ihrer direkt nachgelagerten Netzbetreiber und die Erhebung der Daten zu den intelligenten Messsystemen der grundzuständigen Messstellenbetreiber zu plausibilisieren. Die Ergebnisse der Plausibilisierung sind über die Datenportale der ÜNB zu dokumentieren. Die ÜNB werden die ausgefüllten Erhebungsbögen sowie die Plausibilisierungsergebnisse für den nach § 12 Abs. 2c EnWG zu erstellendem Bericht nutzen.

Die ÜNB empfehlen bei der Beurteilung der Plausibilität folgende Leitfragen zu berücksichtigen:

1. Hat der vorgelagerte Netzbetreiber Erfahrungswerte bezüglich der Steuerbarkeit des nachgelagerten Netzbetreibers?
2. Erscheint der Anteil der steuerbaren Anlagen plausibel?
3. Sind alle Anlagen berücksichtigt? Passen die Informationen zu bekannten Stammdaten?